

Amtsblatt

für die

Stadt Templin

35. Jahrgang

Nr. 4

Templin, den 24.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Templin (Friedhofsgebühren -
satzung in den Ortsteilen)

1-3

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Waldfriedhofes in der Röddeliner Straße sowie den Friedhof in Netzow inklusive ihrer Einrichtungen in der Stadt Templin (Friedhofsgebührensatzung Waldfriedhof und Netzow)

4-7

3. Änderungssatzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin

8

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Templin (Friedhofsgebührensatzung Ortsteile)

Aufgrund von §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S. 174 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 22.02.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Templin (Gemeinde) betreibt in den Ortsteilen Densow, Neu Placht, Annenwalde, Gollin, Hammelspring, Klosterwalde, Kreuzkrug, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf, Dargersdorf die kommunalen Gemeindefriedhöfe und ihre Einrichtungen sowie in den Ortsteilen Groß Väter, Grunewald, Herzfelde und Petznick die Trauerhallen als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofssatzung.

§ 2 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Gemeindefriedhöfe und ihrer Einrichtungen und für die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Trauerhallen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Der Gebührenmaßstab und die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4 Gebührenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensuldner) sind die Benutzer (Nutzungsberechtigte Person) des Friedhofes und seiner Einrichtungen.
- 2) Nutzungsberechtigte Person ist diejenige, welche
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte/Grab erworben hat. Nutzungsberechtigt ist auch, wer das Nutzungsrecht vom Erwerber übertragen bekommen hat
 - b) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/ Beisetzung zu veranlassen,
 - c) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- d) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat bzw. in Anspruch genommen hat
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Verleihung des Nutzungsrechts für eine Grabstätte/Grab auf dem jeweiligen Friedhof sowie mit der Inanspruchnahme von Einrichtungen und/oder der Leistungen auf dem Friedhof.
- 2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Übergangsregelung

- 1) Für die Berechnung der Gebühren ist die Satzung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Bestattung oder Benutzung der Friedhofseinrichtungen gültig ist.
- 2) Für die Nachberechnung im Falle der Nutzungsverlängerung bei Wahlgrabstätten gilt die zum Zeitpunkt des Antrags auf Nachberechnung geltende Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 23.02.2023

gez. Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage 1**zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsteile der Stadt Templin**

Lfd. Nr.	Leistung	Ortsteile Gebühr	derzeitige Gebühr
1.	Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grab oder Gräber für 20 Jahre (Grabnutzungsgebühr)		
1.1.	Reihengrabstätten (1 Sarg)		
1.1.1.	Kinderreihengrabstätte Kind bis 12 Jahre	1.449,00 €	- neu -
1.1.2.	Reihengrabstätte	1.796,00 €	- neu -
1.1.3.	Reihengrabstätte auf Gemeinschaftsanlage	2.213,00 €	- neu -
1.2.	Urnenreihengrabstätten (1 Urne)		
1.2.1.	Urnenreihengrabstätte	744,00 €	- neu -
1.3.	Wahlgrabstätten (Sarg)		
1.3.1.	Kinderwahlgrabstätte Kind bis 12 Jahre	1.437,00 €	1.079,00 €
1.3.2.	Einzelwahlgrabstätte	1.781,00 €	1.337,00 €
1.3.3.	Doppelwahlgrabstätte	2.990,00 €	2.244,00 €
1.4.	Urnenwahlgrabstätten		
1.4.1.	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	930,00 €	698,00 €
1.5.	Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)		
1.5.1.	anonyme Urnengemeinschaftsanlage	1.060,00 €	- neu -
1.5.2.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namen	1.196,00 €	- neu -
2.	Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten je Jahr		
2.1.	Kinderwahlgrabstätte bis 12 Jahre	72,00 €	54,00 €
2.2.	Einzelwahlgrabstätte	90,00 €	67,00 €
2.3.	Doppelwahlgrabstätte	150,00 €	113,00 €
2.4.	Urnenwahlgrabstätte	47,00 €	35,00 €
3.	Bestattungs -/ Beisetzungsgebühr (herstellen und schließen einer Gruft)		
3.1.	Bestattung eines Sarges	663,00 €	292,00 €
3.2.	Bestattung einer Urne	125,00 €	56,00 €
3.3.1.	Umbettung/Ausbettung eines Sarges	663,00 €	292,00 €
3.3.2.	Umbettung/Ausbettung einer Urne	125,00 €	56,00 €
4.	sonstige Gebühr		
4.1.	Benutzung der Trauerhalle	100,00 €	89,00 €
4.2.	Genehmigung zum Errichten von Grabmalen/Einfassungen (einmalige Gebühr)	50,00 €	37,00 €
4.2.1.	Je weiteres Jahr (bei Nachkauf)	2,50 €	2,00 €
4.3.	Einebnung Grabstätte		
4.3.1.	Einebnung Kinderreihengrabstätte/Kinderwahlgrabstätte	150,00 €	40,00 €
4.3.2.	Einebnung Reihengrabstätte/Einzelwahlgrabstätte	150,00 €	40,00 €
4.3.3.	Einebnung Doppelwahlgrabstätte	275,00 €	54,00 €
4.3.4.	Einebnung Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte	75,00 €	32,00 €
5.	sonstige Leistungen		
5.1.	Genehmigungen (Amtshandlungen) Umbettungsersuchen	100,00 €	- neu -
5.2.	Erstellen einer Grab Urkunde	12,50 €	- neu -
5.3.	Besonders hoher Aufwand bei Einebnungen	nach Aufwand	
6.	Sonderregelung (vorzeitige Einebnung, pro Jahr)		
6.1.	Reihengrab/Einzelwahlgrab (Kind), Reihengrab/Einzelwahlgrab	30,00 €	30,00 €
6.2.	Doppelwahlgrab	60,00 €	60,00 €
6.3.	Urnenreihengrab/Urnenwahlgrab	10,00 €	10,00 €

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Waldfriedhofes in der Röddeliner Straße sowie den Friedhof in Netzow inklusive ihrer Einrichtungen in der Stadt Templin (Friedhofsgebührensatzung Waldfriedhof und Netzow)

Aufgrund von §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S. 174 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36],

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 22.02.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Templin (Gemeinde) betreibt den kommunalen Friedhof Waldfriedhof in der Röddeliner Straße sowie den Friedhof in Netzow inklusive ihrer Einrichtungen, als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofssatzung.

§ 2 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Gemeindefriedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Der Gebührenmaßstab und die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4 Gebührenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind die Benutzer (Nutzungsberechtigte Person) des Friedhofes und seiner Einrichtungen
- 2) Nutzungsberechtigte Person ist diejenige, welche
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte/Grab erworben hat. Nutzungsberechtigt ist auch, wer das Nutzungsrecht vom Erwerber übertragen bekommen hat
 - b) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/ Beisetzung zu veranlassen,
 - c) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat bzw. in Anspruch genommen hat
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Verleihung des Nutzungsrechts für eine Grabstätte /Grab auf dem Friedhof sowie mit der Inanspruchnahme von Einrichtungen und/oder der Leistungen auf dem Waldfriedhof.
- 2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheide fällig.

§ 6 Übergangsregelung

- 1) Für die Berechnung der Gebühren ist die Satzung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Bestattung oder Benutzung der Friedhofseinrichtungen gültig ist.
- 2) Für die Nachberechnung im Falle der Nutzungsverlängerung bei Wahlgrabstätten gilt die zum Zeitpunkt des Antrags auf Nachberechnung geltende Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 23.02.2023

gez. Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Waldfriedhofes der Stadt Templin

lfd. Nr.	Leistung	neue Gebühr	derzeitige Gebühr
1.	Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten für 20 Jahre (Grabstättennutzungsgebühr)		
1.1.	Reihengrabstätten (1 Sarg)		
1.1.1.	Kinderreihengrabstätte Kind bis 12 Jahre	1.449,00 €	1.088,00 €
1.1.2.	Reihengrabstätte	1.796,00 €	1.348,00 €
1.1.3.	anonyme Reihengrabstätte	2.213,00 €	1.661,00 €
1.2.	Urnenreihengrabstätten (1 Urne)		
1.2.1.	Urnenreihengrabstätte	744,00 €	559,00 €
1.3.	Wahlgrabstätten (Sarg)		
1.3.1.	Kinderwahlgrabstätte Kind bis 12 Jahre	1.584,00 €	1.189,00 €
1.3.2.	Einzelwahlgrabstätte	1.930,00 €	1.449,00 €
1.3.3.	Doppelwahlgrabstätte	3.861,00 €	2.898,00 €
1.4.	Urnenwahlgrabstätten		
1.4.1.	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	784,00 €	589,00 €
1.4.2.	Urnenwahlgrabstätte „blaue Blüten“ (2 Urnen)	1.625,00 €	- neu -
1.5.	Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)		
1.5.1.	anonyme Urnengemeinschaftsanlage	1.039,00 €	696,00 €
1.5.2.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namen	1.172,00 €	898,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr		
2.1.	Kinderwahlgrabstätte	80,00 €	60,00 €
2.2.	Einzelwahlgrabstätte	97,00 €	73,00 €
2.3.	Doppelwahlgrabstätte	194,00 €	145,00 €
2.4.	Urnenwahlgrabstätte	39,00 €	30,00 €
2.5.	Urnenwahlgrab „blaue Blüte“ (Urne)	81,00 €	30,00 €
3.	Bestattungs - / Beisetzungsgebühr (herstellen und schließen einer Gruft)		
3.1.	Bestattung eines Sarges	663,00 €	292,00 €
3.2.	Bestattung einer Urne	100,00 €	56,00 €
3.3.1.	Umbettung/Ausbettung eines Sarges	663,00 €	292,00 €
3.3.2.	Umbettung/Ausbettung einer Urne	100,00 €	56,00 €
4.	sonstige Gebühr		
4.1.	Benutzung der Trauerhalle	202,00 €	157,00 €
4.2.	Genehmigung zum Errichten von Grabmalen/Einfassungen (einmalige Gebühr)	50,00 €	37,00 €
4.2.1.	Je weiteres Jahr (bei Nachkauf)	2,50 €	2,00 €
4.3.	Einebnung Grabstätte		
4.3.1.	Einebnung Kinderreihengrabstätte/Kinderwahlgrabstätte	125,00 €	40,00 €
4.3.2.	Einebnung Reihengrabstätte/Einzelwahlgrabstätte	125,00 €	40,00 €
4.3.3.	Einebnung Doppelwahlgrabstätte	250,00 €	54,00 €
4.3.4.	Einebnung Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte	50,00 €	32,00 €
5.	sonstige Leistungen		
5.1.	Genehmigungen (Amtshandlungen) Umbettungsersuchen	100,00 €	- neu -
5.2.	Erstellen einer Grab Urkunde	12,50 €	- neu -
5.3.	Besonders hoher Aufwand bei Einebnungen	nach Aufwand	
5.4.	Gravur Gedenkstein UGA mit Namen	160,00 €	- neu -
6.	Sonderregelung (vorzeitige Einebnung, pro Jahr)		
6.1.	Reihengrab/Einzelwahlgrab (Kind), Reihengrab/Einzelwahlgrab	30,00 €	30,00 €
6.2.	Doppelwahlgrab	60,00 €	60,00 €
6.3.	Urnenreihengrab/Urnenwahlgrab	10,00 €	10,00 €

Anlage 1 Seite 2

zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Netzow

lfd. Nr.	Leistung	neue Gebühr	derzeitige Gebühr
1.	Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten für 20 Jahre (Grabstättennutzungsgebühr)		
1.1.	Reihengrabstätten (1 Sarg)		
1.1.1.	Kinderreihengrabstätte Kind bis 12 Jahre	1.449,00 €	1.088,00 €
1.1.2.	Reihengrabstätte	1.796,00 €	1.348,00 €
1.2.	Urnenreihengrabstätten (1 Urne)		
1.2.1.	Urnenreihengrabstätte	744,00 €	559,00 €
1.3.	Wahlgrabstätten (Sarg)		
1.3.1.	Kinderwahlgrabstätte Kind bis 12 Jahre	1.584,00 €	1.189,00 €
1.3.2.	Einzelwahlgrabstätte	1.930,00 €	1.449,00 €
1.3.3.	Doppelwahlgrabstätte	3.861,00 €	2.898,00 €
1.4.	Urnenwahlgrabstätten		
1.4.1.	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	784,00 €	589,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr		
2.1.	Kinderwahlgrabstätte	80,00 €	60,00 €
2.2.	Einzelwahlgrabstätte	97,00 €	73,00 €
2.3.	Doppelwahlgrabstätte	194,00 €	145,00 €
2.4.	Urnenwahlgrabstätte	39,00 €	30,00 €
3.	Bestattungs- / Beisetzungsgebühr (herstellen und schließen einer Gruft)		
3.1.	Bestattung eines Sarges	663,00 €	292,00 €
3.2.	Bestattung einer Urne	100,00 €	56,00 €
3.3.1.	Umbettung/Ausbettung eines Sarges	663,00 €	292,00 €
3.3.2.	Umbettung/Ausbettung einer Urne	100,00 €	56,00 €
4.	sonstige Gebühr		
4.1.	Benutzung der Trauerhalle	202,00 €	157,00 €
4.2.	Genehmigung zum Errichten von Grabmalen/Einfassungen (einmalige Gebühr)	50,00 €	37,00 €
4.2.1.	Je weiteres Jahr (bei Nachkauf)	2,50 €	2,00 €
4.3.	Einebnung Grabstätte		
4.3.1.	Einebnung Kinderreihengrabstätte/Kinderwahlgrabstätte	125,00 €	40,00 €
4.3.2.	Einebnung Reihengrabstätte/Einzelwahlgrabstätte	125,00 €	40,00 €
4.3.3.	Einebnung Doppelwahlgrabstätte	250,00 €	54,00 €
4.3.4.	Einebnung Urnenreihengrabstätte/Urnenwahlgrabstätte	50,00 €	32,00 €
5.	sonstige Leistungen		
5.1.	Genehmigungen (Amtshandlungen) Umbettungsersuchen	100,00 €	- neu -
5.2.	Erstellen einer Grab Urkunde	12,50 €	- neu -
5.3.	Besonders hoher Aufwand bei Einebnungen	nach Aufwand	
6.	Sonderregelung (vorzeitige Einebnung, pro Jahr)		
6.1.	Reihengrab/Einzelwahlgrab (Kind), Reihengrab/Einzelwahlgrab	30,00 €	30,00 €
6.2.	Doppelwahlgrab	60,00 €	60,00 €
6.3.	Urnenreihengrab/Urnenwahlgrab	10,00 €	10,00 €

3. Änderungssatzung

der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 22.02.2023 wird die Satzung der Stadt Templin über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin vom 26.09.2011 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.12.2018 wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt: „Eingesetzte Atemschutzgeräteträger erhalten für jeden Einsatz zusätzlich 20 EUR. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der sonstigen Einsatzentschädigung nach § 4 Abs. 1.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin tritt am 01.01.2023 in Kraft und zum 31.12.2024 außer Kraft.

Templin, 23.02.2023

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber: Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon: 03987/20300
Telefax: 03987/2030104
Druck: Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung: Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.